



AXA Stiftung 1e

Berufliche Vorsorge

Organisationsreglement

der Personalvorsorge-Kommission

AXA Stiftung 1e, Winterthur

Allgemeines

1

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk. Für mehrere wirtschaftlich miteinander verbundene Unternehmen (Unternehmensgruppe) kann ein gemeinsames Vorsorgewerk geführt werden. Für jedes Vorsorgewerk wird eine Personalvorsorge-Kommission gebildet.

Das Organisationsreglement regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung der Personalvorsorge-Kommission (PVK) und orientiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Integrität und Loyalität

2

Die mit der Verwaltung des Vorsorgewerks sowie der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauten Personen und Institutionen müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b BVG, Art. 48f und 48h bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten.

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung und des Vorsorgewerks wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Zusammensetzung der Personalvorsorge-Kommission

3

Die Personalvorsorge-Kommission besteht aus mindestens 2, bei Unternehmensgruppen aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Arbeitnehmer sind mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten.

Sind in einem Vorsorgewerk ausschliesslich Personen versichert, die nicht als Arbeitnehmervertreter im Sinne von Ziffer 4.1 zugelassen sind, wird die Personalvorsorge-Kommission durch die Gesamtheit der versicherten Personen gebildet. Diese gelten als Arbeitgebervertreter. Die Bestimmungen dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

Solange die Personalvorsorge-Kommission nicht gewählt worden ist, setzt sie sich aus der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber des Vorsorgewerks zusammen.

Wahl der Personalvorsorge-Kommission

4

4.1

Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch die Arbeitgeber des Vorsorgewerks bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer des Vorsorgewerks.

Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Als Arbeitnehmervertreter sind nur Arbeitnehmer zugelassen, die im Unternehmen keine Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsfunktion ausüben oder sonst die Willensbildung des Unternehmens wesentlich zu beeinflussen vermögen.

Stehen ebenso viele Kandidaten wie zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Kandidaten als gewählt.

4.2

Als Arbeitnehmervertreter gewählt gelten jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmer als Arbeitnehmervertreter gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

4.3

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe in der Personalvorsorge-Kommission, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist.

4.4

Die Wahl ist durch die Arbeitgeber des Vorsorgewerks zu organisieren.

4.5

Die Personalvorsorge-Kommission teilt der Stiftung durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung. Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sind ausdrücklich als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu bezeichnen.

4.6

Tritt während der Amtsdauer der Personalvorsorge-Kommission ein weiteres Unternehmen in das Vorsorgewerk der Unternehmensgruppe ein, so nimmt dieses Unternehmen bei der nächsten Wahl teil (Ersatzwahl oder ordentliche Wahl). Das neu beigetretene Unternehmen kann innert 6 Monaten nach dem Beitritt zum Anschluss der Unternehmensgruppe eine Neuwahl verlangen. Die Wahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Verlangen durchgeführt werden.

Amtsdauer

5

Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus der Personalvorsorge-Kommission aus, wenn es seinen Rücktritt schriftlich erklärt. Steht es in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu einem angeschlossenen Arbeitgeber des Vorsorgewerks, scheidet es ohne Rücktrittserklärung aus, wenn das betreffende Unternehmen aus der Unternehmensgruppe ausscheidet oder der Arbeitsvertrag aufgelöst wird und nicht unmittelbar anschliessend ein neues arbeitsvertragliches Verhältnis mit einem anderen Arbeitgeber des Vorsorgewerks eingegangen wird. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

Ist über einen angeschlossenen Arbeitgeber des Vorsorgewerks der Konkurs eröffnet worden oder befindet sich das Vorsorgewerk in einer Teil- oder Gesamtliquidation, so bleibt die Personalvorsorge-Kommission handlungs- und beschlussfähig und mindestens so lange im Amt, bis die Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes vollzogen ist.

Konstituierung

6

Die Personalvorsorge-Kommission konstituiert sich selbst.

Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird. Vom Grundsatz des alternierenden Präsidiums kann mit der ausdrücklichen Zustimmung aller Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission abgewichen werden.

Setzt sich die Personalvorsorge-Kommission aus der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber des Vorsorgewerks zusammen, weil sie noch nicht gewählt worden ist, gelten die Arbeitgeber des Vorsorgewerks als Arbeitgebervertreter und die Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer als Arbeitnehmervertreter. Der Präsident ist in diesem Fall der Arbeitgeber mit der höchsten Anzahl an versicherten Arbeitnehmern.

Aufgaben und Kompetenzen

7

Die Personalvorsorge-Kommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge. Dazu übt sie im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Kompetenzen aus:

- Sie wählt den Stiftungsrat. Die Einzelheiten dazu sind im Wahlreglement geregelt.
- Sie entscheidet über die Finanzierung des Vorsorgewerks.
- Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks.
- Sie entscheidet über die Anlage der freien Mittel des Vorsorgewerks und der Arbeitgeberbeitragsreserve im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategien. Die massgebenden Bestimmungen sowie die Aufgaben und Kompetenzen sind im Anlagereglement festgehalten.
- Sie ist für die Feststellung und den Beschluss der Teil- und Gesamtliquidation des Vorsorgewerks verantwortlich.
- Sie informiert die versicherten Personen und Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.
- Sie erteilt auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats und der Personalvorsorge-Kommission sowie über die Durchführung der Vorsorge. Die Stiftung steht ihr dabei beratend zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Personalvorsorge-Kommission weitere, vom Stiftungsrat in den Reglementen festgelegte Rechte und Pflichten.

Kommt die Personalvorsorge-Kommission ihren Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorge-Kommission handeln bzw. entscheiden.

Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

8

8.1

Die Personalvorsorge-Kommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.

8.2

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch einen Drittel der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

8.3

Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

9

9.1

Die Personalvorsorge-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind.

9.2

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wenn vom Grundsatz des alternierenden Präsidiums abgewichen wurde, fällt der Stichentscheid je Amtsperiode abwechselungsweise der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerseite zu. Der jeweilige Vertreter mit Stichentscheid ist bei Sitzungsbeginn zu bestimmen, sofern der Stichentscheid nicht beim Präsidenten liegt.

9.3

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Zustellung des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller amtierenden Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission und sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

9.4

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert Monatsfrist seit der Zustellung an die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission schriftlich Änderungsvorschläge beim Präsidenten eingehen. Allfällige Änderungsvorschläge sind in der nächsten Sitzung zu bereinigen.

Zeichnungsberechtigung

10

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sind unterschriftsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.
Für die Beschlussfassung gilt Ziffer 9.

Rechenschaftspflichten

11

Die Personalvorsorge-Kommission ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Sie legt diesem auf Wunsch sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

Verantwortlichkeit

12

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) enthält in Artikel 52 folgende Bestimmung über die Verantwortlichkeit: «Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.»

Schweigepflicht

13

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sowie die mit der Personalvorsorge betrauten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Inkrafttreten

14

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2023.